



Bauordnung des Kleingartenvereins vom 11.05.1995

Über den Bau von Gartenlauben und anderen Baulichkeiten

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in der Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, die Gesamtanlage und ihre Gärten bewirtschaften und Baulichkeiten entsprechend der Vorschriften vornehmen.

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, vor der Errichtung oder Änderung von Baulichkeiten jeder Art (Lauben, Schuppen usw.) die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.
Die Genehmigung ist schriftlich mit Vorlage einer Zeichnung einzuholen.
Die Zeichnung ist zweifach und mit folgenden Angaben einzureichen:
 - I. Lageplan des Gartens mit Nachbargärten, Hauptwege, Verlauf von Stromkabeln und Wasserleitungen, vorhandener Bebauungen und die Abstände zur Grenze der Nachbargärten
 - II. Bauzeichnung
 - Ausführung und Material des Fundamentes
 - Maße der Grundfläche
 - Maße der Dachfläche mit Dachüberstand
 - Traufhöhe
 - Art der Dachausführung (Sattel oder Pultdach)
 - Material der Dacheindeckung
 - Draufsicht mit Raumaufteilung und Verwendungszweck
 - Vorder- und Seitenansicht
 - Material der Außenhaut und des Innenausbaus
2. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern überdachter Fläche, einschließlich eines überdachten Freisitzes zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
Sie darf in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (BKleingg §3 Abs. 2).

Anlage 3 zur Gartenordnung

3. Eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland errichtete Laube, die die im §3 Abs.2 vorgesehene Größe überschreitet, kann unverändert genutzt werden.

Eine bestehende Befugnis, seine Laube dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen bleibt unberührt (§20a Ziff.7 + 8 BKleingg).

Für die dauernde Nutzung der Laube für Wohnzwecke kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

4. Die Baugenehmigung bzw. Änderungsantrag eines bestehenden Bauwerks ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erteilen.

5. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn offensichtlich eine andere als angegebene Nutzung bezweckt wird, keine Nutzungsgründe angegeben werden oder der Errichtung oder Erweiterung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden bei der Bauaufsichtsbehörde zur Anzeige erbracht.

7. Bei der Antragstellung zum Bau einer Laube bzw. Veränderung eines Bauwerks ist eine Gebühr von 20,00 DM zu entrichten. Der Eingang der Gebühr gilt als Eingangsdatum des Bauantrages.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am: 11.05.1995